



**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Antrag der Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Michal Flocke auf  
Änderung Nebenbestimmungen zum Artenschutz  
im Stadtgebiet Marsberg

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 03.10.2022 die Änderung Nebenbestimmungen zum Artenschutz in der Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 94, 95, 93 am 16.06.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist der Betrieb von einer Windenergieanlage**

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
HR1	Enercon E-138 EP3	8195350.1	Meerhof	8	94, 95 und 93

**Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ändert die Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **26.06.2023** bis zum **10.07.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Marsberg:**

Zimmer 33 (Bauamt), Lillersstraße 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**2. Genehmigungsbehörde Hochsauerlandkreis:**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2023** bis zum **10.07.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 23.06.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40492-2022-04

Im Auftrag  
gez. Kraft